



Sachstand

Polizeiliche Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Aktualisierung des Sachstands WD 3 - 3000 - 065/17

Polizeiliche Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Aktualisierung des Sachstands WD 3 - 3000 - 065/17

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 171/18

Abschluss der Arbeit: 23. Mai 2018

Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung

Der Sachstand gewährt eine Übersicht über die **Rechtsgrundlagen** der polizeilichen Videoüberwachung im Recht des **Bundes** und der **Länder**. Regelungen zur Videoüberwachung durch Private werden nicht genannt. Die Darstellung ist außerdem auf die **Überwachung des öffentlichen Raums** beschränkt. Nicht erfasst sind daher Befugnisnormen der Polizei- und Verfassungsschutzgesetze zur Observation Einzelner.

2. Rechtsgrundlagen

Ein einheitliches Gesetz zur Videoüberwachung existiert in Deutschland nicht. Vielmehr bestehen zahlreiche bundes- und landesrechtliche Regelungen mit jeweils eigenem sachlichem und örtlichem Anwendungsbereich.

2.1. Versammlungsgesetze

Im Anwendungsbereich des Versammlungsrechts, bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, **gehen** die Vorschriften der **Versammlungsgesetze** dem allgemeinen Polizeirecht **vor**.

Einige Länder haben nach der Föderalismusreform eigene Vorschriften zur offenen Videoüberwachung von Versammlungen geschaffen.¹ Diese differenzieren teils zwischen bloßen Videoaufnahmen zur Beobachtung und Videoaufzeichnungen, die gespeichert werden; außerdem werden Übersichtsaufnahmen und Aufnahmen einzelner Personen unterschieden. Während für gespeicherte Aufzeichnungen und die Überwachung einzelner Personen erhebliche **Gefahren für die öffentliche Sicherheit** oder Ordnung erforderlich sind, setzt die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen teilweise nur eine **unübersichtliche Situation** voraus.

Soweit die Länder keine eigenen Versammlungsgesetze erlassen haben, gilt nach Art. 125a Abs. 1 S. 1 des Grundgesetzes das Versammlungsgesetz des Bundes fort, das die Videoüberwachung in §§ 12a, 19a regelt.² Danach darf die Polizei Bild- und Tonaufnahmen von Versammlungsteilnehmern nur anfertigen, „wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen.“ Nach Ende der Versammlung sind die Aufnahmen **unverzüglich zu löschen**, soweit sie nicht zur Strafverfolgung oder zur Gefahrenabwehr benötigt werden.

2.2. Polizeigesetze

Bei der Videoüberwachung des öffentlichen Raums nach den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder sind vier Fallgruppen zu unterscheiden: die Videoüberwachung bei öffentlichen Veranstaltungen, an gefährdeten Orten, bei gefährdeten Objekten und mit sogenannten „Bodycams“. Einen Sonderfall bildet die Videoüberwachung der Bundesgrenze durch die Bundespolizei.

1 Vgl. etwa Art. 9 des Bayerischen Versammlungsgesetzes, abrufbar unter <http://gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVersG08-9>.

2 Das Versammlungsgesetz des Bundes ist abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/versammlg/>.

Nahezu alle Polizeigesetze ermächtigen zu Videoaufnahmen von **öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen**, soweit diese nicht dem Versammlungsrecht unterliegen. Hierzu zählen etwa Sportveranstaltungen oder Volksfeste.

Ebenso erlauben fast alle Polizeigesetze die Videoüberwachung an **gefährdeten Orten**. Darunter werden zumeist solche öffentlichen Orte verstanden, an denen sich erfahrungsgemäß Straftäter aufhalten, an denen Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder begehen oder an denen der Prostitution nachgegangen wird. Die ähnlich weit verbreitete Befugnis zur Videoüberwachung in oder bei **gefährdeten Objekten** bezieht sich in der Regel auf Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Amtsgebäude, Religionsstätten oder Denkmäler.

Einige Landespolizeigesetze regeln bereits den Einsatz sogenannter „**Bodycams**“. Diese Kameras werden von Polizeibeamten am Körper getragen. In einigen Bundesländern darf der Beamte die Kamera einschalten, sobald Gefahren für Leib oder Leben bestehen.³ In anderen Bundesländern zeichnen die Kameras kontinuierlich auf; die Aufzeichnung wird aber nach kurzer Zeit wieder automatisch gelöscht. Nur wenn der Beamte den Aufnahmeknopf betätigt, werden die aktuellen und die noch vorhandenen vorangegangen Aufnahmen dauerhaft gespeichert (sogenanntes „Pre-Recording“).⁴ Eine entsprechende Regelung gilt seit Mai 2017 auch für die Bundespolizei.⁵

2.3. Datenschutzgesetze

Die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder regeln den Einsatz von Videokameras durch Behörden und andere **öffentliche Stellen**, soweit **keine spezielleren Normen** anwendbar sind.⁶ Die Vorschriften erlauben unter anderem die Überwachung von Amtsgebäuden, öffentlichen Verkehrsmitteln und Kulturgütern. Die Vorschriften sehen zumeist ausdrücklich eine Abwägung mit schutzwürdigen Interessen der Betroffenen vor. Die Überwachung muss offen erfolgen und besonders kenntlich gemacht werden. Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks der Videoüberwachung nicht mehr benötigt werden.

3 So z.B. in Nordrhein-Westfalen nach § 15c Polizeigesetz, abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=5173&anw_nr=2&aufgeho ben=N&det_id=393682.

4 So z.B. in Hessen nach § 14 Abs. 6 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, abrufbar unter http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=169564.1.

5 § 27a Bundespolizeigesetz, abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/bgsg_1994/_27a.html.

6 Vgl. für den Bund bisher § 6b Bundesdatenschutzgesetz, abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/; ab dem 25. Mai 2018 im Wesentlichen übereinstimmend § 4 Bundesdatenschutzgesetz neue Fassung, abrufbar unter https://www.bgbli.de/xaver/bgbli/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbli117s2097.pdf#_bgbli_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbli117s2097.pdf%27%5D_1527004018766.